

Offenlegung potenzieller Interessenkonflikte

- **1. Anstellungsverhältnis oder Führungsposition**
Keine
- **2. Beratungs-bzw. Gutachtertätigkeit**
Keine
- **3. Besitz von Geschäftsanteilen, Aktien oder Fonds**
Keine
- **4. Patent, Urheberrecht, Verkaufslizenz**
Keine
- **5. Honorare**
Keine
- **6. Finanzierung wissenschaftlicher Untersuchungen**
Keine
- **7. Andere finanzielle Beziehungen**
Keine

Geschlossene Unterbringung nach § 1906 BGB für Menschen mit seelischer Behinderung

Einrichtungen und Steuerung in
Hessen

Inhalte des Beitrags

- ✓ Zur Einleitung: Brisanz des Themas
- ✓ Rechtsrahmen und rechtliche Abgrenzung
- ✓ Bedarfslage, Fallaufkommen u. Bedarfserhebung
- ✓ Zugangswege, Regionale Akteure und Verantwortung
- ✓ Einige Zahlen. Planung und Steuerung
- ✓ Gestaltung der geschlossenen Leistungsangebote in Hessen
- ✓ Ziele des LWV Hessen / Fachbereich 207 bzgl. § 1906 BGB
- ✓ Zeit für Fragen und Diskussion

- Ein Grundrecht wird eingeschränkt.
- § 1906 BGB: Genehmigung des Betreuungsgerichts bei Freiheitsentziehung.
- Der Vollzug liegt beim gesetzlichen Betreuer. Dieser **kann** seinen Betreuten geschlossen unterbringen.
- Dritte sind meist anderer Meinung als der eingeschränkte Mensch. => Wichtige Themen: Wille des Klienten; Krankheitseinsicht und Mitwirkung.
- Freiheitsentziehung von psychisch kranken Menschen erfordert ethische und öffentliche Kontrolle.

Artikel 2 Grundgesetz („...die Freiheit der Person ist unverletzlich...“)

§ 1906 BGB (Betreuungsgesetz, zivilrechtliche Unterbringung)

in Abgrenzung zu

PsychKHG (polizeirechtliche Unterbringung)

und

Strafrechtliche Unterbringung nach §§ 63, 64 StGB
(„Forensik“ / f. „seelische Behinderte/Sucht“)

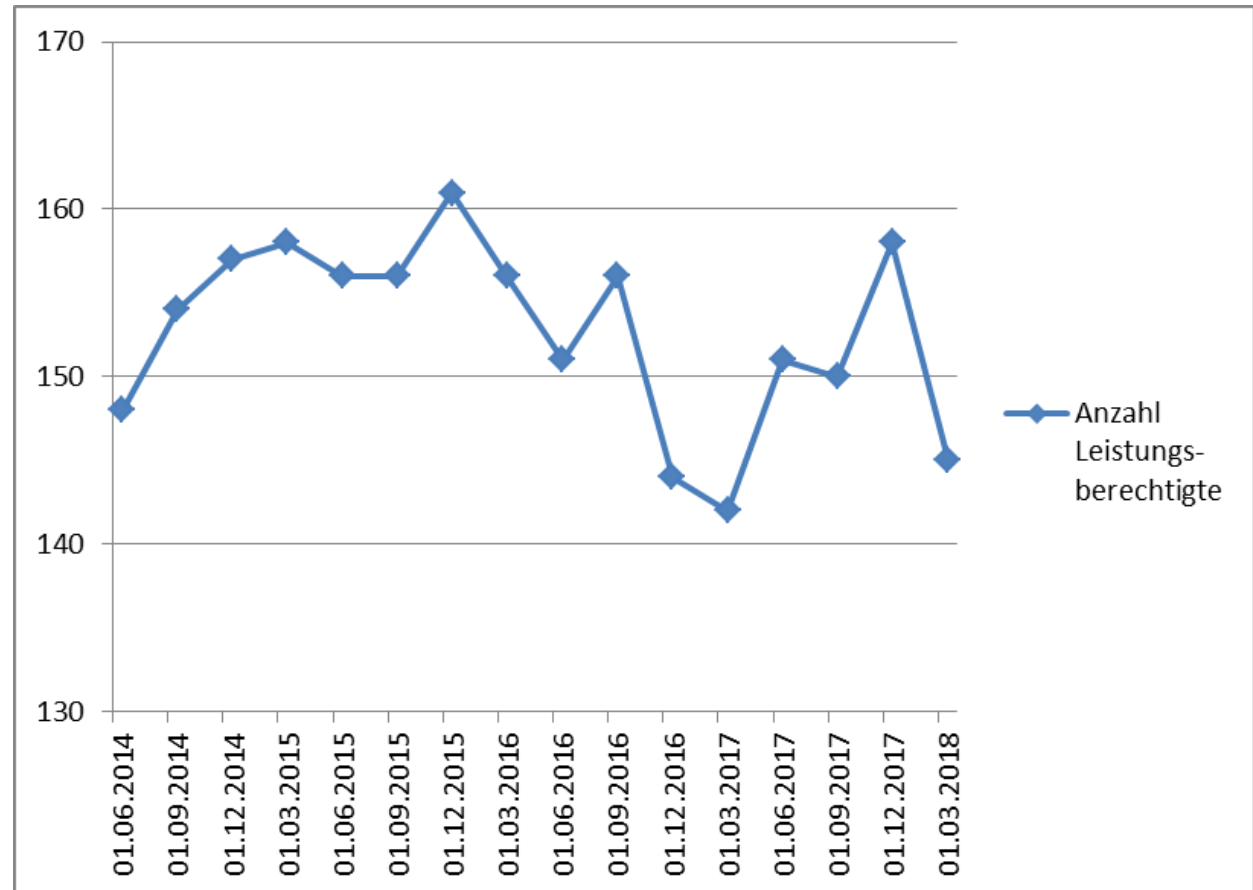
Sicherungsverwahrung §§ 66, 66b StGB („Maßnahme der Sicherung“, „Entlassung aus Verhältnismäßigkeitsgründen“)

Rechtliche Einordnung des § 1906 BGB

Art der Maßnahme	strafrechtliche Unterbringung	öffentlich-rechtliche Unterbringung	zivilrechtliche Unterbringung	Sicherungsverwahrung
§§	§ 63 StGB und § 64 StGB	PsychKHG* (bzw. analoge Landesgesetze) * seit 01.08.2017	§ 1906 BGB	§ 66 - 66b StGB
Voraussetzung	straffällig und seelisch behindert / abhängigkeitskrank	akut fremd- teilw. selbstgefährdend, - Gefahr in Verzug -	vorwiegend selbst-, teilw. fremdgefährdend, ggf. Einleitung einer Heilbehandlung	"Unterbringung besonders gefährlicher Straftäter"
Ort der Unterbringung	forensische Abteilung psychiatr. Kliniken	i.d.R. zur Akutbehandlung in psychiatr. Klinik	Einr. d. Eingliederungshilfe, z.T. der Altenhilfe / Pflege	in JVA (in vom allgem. Strafvollzug getrennten Abteilungen)
Besonderheiten	Sicherung <u>und</u> med. Behandlung <u>und</u> Therapie	Unterbringung währt 24 Std., dann Antrag bei Amtsgericht notwendig f. weitere Maßnahmen	Betreuungsgesetz! Amtsgericht gibt Erlaubnis, gesetzl. Betreuer setzt um	Strafe ist vollständig verbüßt; Unterbringung z. Schutz der Allgemeinheit
		bei <u>Verwahrunterbringung</u> § 1906 Abs. 1 Nr. 1 BGB Einrichtungen der Eingliederungshilfe, z.T. der Altenhilfe/Pflege; bei <u>therapeutischer Unterbringung</u> (u. U. auch zur Erzielung von Heimfähigkeit) gemäß § 1906 Abs. 1 Nr. 2 BGB psychiatrische Klinik		

Bedarfslage, Fallaufkommen u. Bedarfserhebung

Stichtag	Anzahl Leistungs- berechtigte
30.06.2014	148
30.09.2014	154
31.12.2014	157
31.03.2015	158
30.06.2015	156
30.09.2015	156
31.12.2015	161
31.03.2016	156
30.06.2016	151
30.09.2016	156
31.12.2016	144
31.03.2017	142
30.06.2017	151
30.09.2017	150
31.12.2017	158
31.03.2018	145
30.06.2018	146
30.09.2018	146



- In der Praxis kommt ein Vorschlag zur Maßnahme „geschlossene Unterbringung“ nicht plötzlich.
- Eine gesetzliche Betreuung besteht bereits oder wird eingeleitet.
- Der gesetzliche Betreuer wird tätig z.B. bei:
 - Aufforderung des Kliniksozialdienstes
 - Dauerhaftes Überstrapazieren des familiären und gesellschaftlichen Umfeldes
 - Wiederholte Polizeieinsätze zur Klinikeinweisung
 - Dramatische Krankheitsepisoden
- Als Folgemaßnahme nach Krankenhausbehandlung und hohem Hilfebedarf der von herkömmlichen Angeboten nicht geleistet wird.
- Eine Hilfeplankonferenz bzw. ein Fachdienst zur Bedarfsermittlung sucht nach einem geeigneten Arrangement/Platz.
- Der Krankenhaussozialdienst bzw. der gesetzliche Betreuer suchen einen freien Platz.
- Der Kostenträger erstellt einen Leistungsbescheid und übernimmt ggf. die Kosten.
- ...oft besteht hoher Zeitdruck

- Nicht alle Landkreise und Städte in Hessen haben ein regionales Angebot.
- In den hessischen Regionen sind die Plätze ungleichmäßig, nach Bedarfserhebung, verteilt.
- Leistungsberechtigte werden auch überregional betreut.
- Leistungsberechtigte werden auch außerhalb von Hessen betreut.
- Leistungsberechtigte aus anderen Bundesländern werden in Hessen betreut.

Geschlossene Unterbringung: Betreuungskapazitäten in Hessen Fachbereich 207

Menschen mit seelischen Behinderungen und Abhängigkeitserkrankungen

LANDESWOHLFAHRTSVERBAND
HESSEN - Fachbereich 207
Leistungsanbieter
(Stand 01.11.2018)

Platzzahl SU u. SB



Bevölkerung Hessen
6.238.960 Einwohner

Stand 30.06.2017

- Bedarfsstudien: 2-4 Plätze/100.000 Einwohner¹
- Bei 6.238.960 Hessen wären das 125-250 Pl.
- Der LWV Hessen hat 191 Plätze vereinbart
- Aktuell noch in Planung: weitere 57 Plätze
- Es wurden in 2018

175* Hessen betreut, davon

27 außerhalb Hessens (18,5%)

8-10** „Nicht“-Hessen in Hessen (ca. 5 %).



¹ Eichenbrenner, 2016 / Zitat Prof. I. Steinhart

* Quartalsauswertungen 2018, I. – III. Quartal

** Stichtagsauswertung Jahresberichte 2018 zum 31.12.18; noch nicht alle Rückmeldungen eingegangen

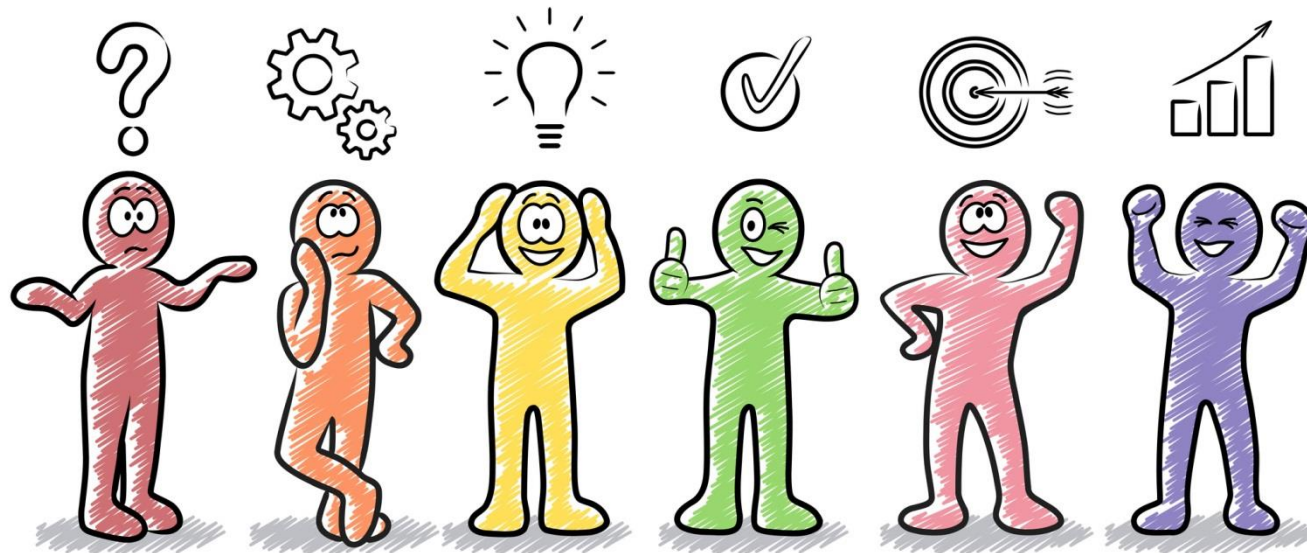
- Geschlossene Unterbringung muss „Ultima Ratio“ sein.
- Die Steuerung wird durch gesetzliche Betreuer, fachärztliche Gutachten und Gerichte maßgeblich beeinflusst.
- Der „gefühlte“ Bedarf ist stets höher als die vorhandenen Angebote.
- Eine geschlossene Unterbringung ist für alle Beteiligten weniger arbeitsintensiv als ein passgenaues „Arrangement“.
- Fallkonferenzen/Hilfeplankonferenzen/Fachdienst

Gestaltung der „geschlossenen“ Leistungsangebote in Hessen

- Regionale Angebote sind gute Angebote
- Angebote im Sozialraum eingebunden. „Freiheit“ kann wieder eingeübt werden
- Angebote mit unterschiedlicher fachlicher Ausrichtung: nur sB, nur AK, sB und AK als Doppeldiagnose
- Weiteren Zwangsmaßnahmen innerhalb der geschlossenen Einrichtung finden nicht statt
- Keine Time-Out Räume, Keine Sicherheitskräfte
- Augenmerk auf gute fachliche Arbeit und rechtzeitige Planung intensiver Nachsorge
- Intensive Betreuung im Vorfeld kann evtl. Beschluss vermeiden -> Nachbesserungen im gesamten System.
- Bewusste Begrenzung des geschlossenen Betreuungsangebotes.

Ziele des LWV Hessen / Fachbereich 207 zur Betreuung nach § 1906 BGB

- Geschlossene Unterbringung ist „Ultima Ratio“
- Vor einem Beschluss bereits nach Alternativen suchen
- Kooperation der Akteure in der Region im Sinne einer Verantwortungsgemeinschaft
- Intensivste Betreuung kann auch im offenen Setting geleistet werden
- Arrangements, die eine Verkürzung des Freiheitsentzuges erlauben, anbieten
- Stetige Reflexion der Arbeit





Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!

Karl-Heinz Schön
Fachbereich 207
Landeswohlfahrtsverband Hessen
Regionalverwaltung Darmstadt
Steubenplatz 16
64293 Darmstadt
Tel. 06151 801 - 250
karl-heinz.schoen@lww-hessen.de

Quellenangaben / Literatur

Eichenbrenner, I.: Bericht von DGSP-Jahrestagung 2016 / Zitat Prof.
Ingmar Steinhart, Uni Greifswald in: Soziale Psychiatrie 02/2017